

2. Feststellung des Höchstbetrags für den laufenden Antrag:

Erhalten das Unternehmen und mit ihm i. S. v. Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 relevant verbundene Unternehmen („ein einziges Unternehmen“) neben den De-minimis-Beihilfen (Gewerbe) auch Agrar- und/oder Fisch-De-minimis-Beihilfen, so beträgt der maximal zulässige Gesamtbetrag aller drei Arten der De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen („ein einziges Unternehmen“) im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 200.000 EUR. Dabei dürfen Unternehmen oder Unternehmensteile Agrar-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 20.000 EUR und Fisch-De-minimis-Beihilfen in Höhe von maximal 30.000 EUR erhalten.

Erhalten das Unternehmen und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen und etwaiger Agrar- oder Fisch-De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis Beihilfen, so beträgt der absolut zulässige Gesamtbetrag für das Unternehmen und die mit ihm relevant verbundenen Unternehmen im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren insgesamt 500.000 EUR, wobei die Summe der Gewerbe-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen 200.000 EUR nicht überschreiten darf.

3. Kombination mit weiteren Förderungen

(Nur auszufüllen, wenn für das gleiche Projekt weitere Förderungen gewährt werden sollen):

Die beantragte De-minimis-Beihilfe hält die Bestimmungen über die Kumulierbarkeit mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) ein.

Die beantragte De-minimis-Beihilfe musste auf _____ EUR gekürzt werden. Nach dieser Kürzung werden die Kumulierungsvorschriften mit anderen Beihilfen (keine De-minimis-Beihilfen) eingehalten.

4. De-minimis-Bescheinigung

Die beantragte De-minimis-Beihilfesumme

war zu kürzen auf _____ EUR (Beihilfebetrag _____ EUR).

konnte ungekürzt erfolgen mit _____ EUR (Beihilfebetrag _____ EUR).

Ort, Datum

Bewilligungsbehörde

Hinweis: Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle vorzulegen.